
INGENIEURBÜRO DILGER GMBH

BERATENDE INGENIEURE FÜR BAUWESEN

Ortsgemeinde Breitenbach



Änderungsplan II zum Bebauungsplan „Am Dörrenbacher Wald, Teil B“ mit Erweiterung“

Umweltbericht

Dezember 2025

Gewerbepark Neudahn 3, 66994 Dahn
Telefon: 06391 / 911-0
Telefax: 06391 / 911-150

Marktstraße 1, 66907 Glan-Münchweiler
Telefon: 06383 / 7820
Telefax: 06383 / 579184

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass der Planung	3
2	Vorhandene Nutzung und Vegetation.....	5
3	Planerische Rahmenbedingungen.....	8
3.1	Schutzgebiete und geschützte Flächen	9
3.2	Geschützte Arten.....	9
3.2.1	Vögel	10
3.2.2	Säugetiere	12
3.2.3	Amphibien.....	13
3.2.4	Reptilien	14
3.2.5	Arten sonstiger Artengruppen	14
4	Geplante Maßnahmen.....	15
5	Auswirkung der Planung auf die Umwelt	17
5.1	Mensch und menschliche Gesundheit	17
5.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	17
5.3	Boden und Fläche.....	18
5.4	Wasserhaushalt und Gewässer	19
5.5	Klima und Luft.....	19
5.6	Landschaftsbild und Erholung.....	19
5.7	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	20
6	Grünordnerische Maßnahmen.....	20
6.1	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	20
6.2	Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen.....	23
6.3	Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs durch die Erweiterung	23
7	Quellenverzeichnis	27
8	Anhang	29
8.1	Pläne	29
8.2	Pflanzliste	29
9	Aufstellungsvermerk	32

1 ANLASS DER PLANUNG

Die Ortsgemeinde Breitenbach plant, den Bebauungsplan für das Wohngebiet „Am Dörrenbacher Wald, Teil B“ zu ändern, um eine Baulücke im Südosten der Bebauung zu schließen und somit den fast vollständig bebauten Geltungsbereich um einen weiteren Bauplatz von ca. 730 m² zu erweitern.

Von dem geplanten Vorhaben betroffen sind die Flurstücke 5430/42, 5430/2, 5561/2, 7702 und 7701.

Nach § 1 (3) Satz 1 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Da für den betreffenden Geltungsbereich bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht und nur wenige Festsetzungen betroffen sind, kommt nur eine Änderung der bestehenden Satzung in Frage. Die Änderung des Bebauungsplans ermöglicht die Erweiterung des Allgemeinen Wohngebietes um einen Bauplatz. Aus diesem Grund muss der Bebauungsplan nun im Regelverfahren gem. § 2 BauGB geändert werden.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist gemäß § 2 (4) BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sollen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB beschrieben und bewertet werden.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung und stellt die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplanes, sowie die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dar. Die methodische Vorgehensweise der Erarbeitung des Umweltberichts orientiert sich an den gesetzlich definierten Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 (4) und § 2a BauGB.

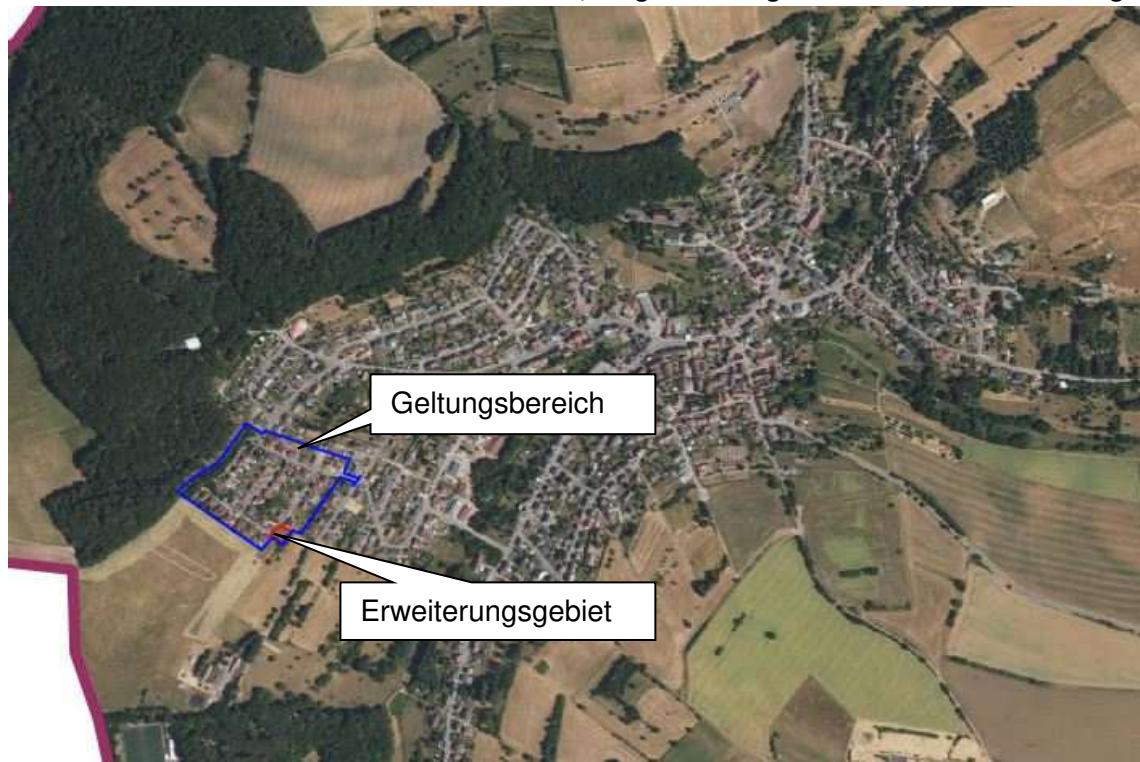
Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissenstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes in angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung des Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen.

Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs und Erweiterungsgebiet



Quelle: BORIS.rlp 2019, eigene Darstellung April 2025

Abb. 2: Luftbildausschnitt OG Breitenbach, Lage Geltungsbereich und Erweiterungsgebiet



Quelle: LANIS, 2021, eigene Darstellung April 2025

2 VORHANDENE NUTZUNG UND VEGETATION

Zur Erfassung des aktuellen Bestandes von Biototypen und Vegetation wurde im April 2025 eine Ortsbegehung durch die Ingenieurbüro Dilger GmbH durchgeführt.

Die Bezeichnung und Klassifizierung der erfassten Einheiten erfolgte in Anlehnung an das Biototypenverzeichnis (OSIRIS Schlüssel) des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz und den Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz (MKUEM 2021).

Zum Zeitpunkt der Begehung wurden zwei Drittel der Fläche von Flurstück 7702 als Nutzrasen (HM7) genutzt. Die Fläche des strukturarmen Gartenbereiches war durch einen Maschendrahtzaun begrenzt. Die restliche Fläche des Grundstücks wie auch das zur Straßenseite vorgelagerte Flurstück 5430/42 waren strukturarm und im gleichen Maße gepflegt wie der Privatgarten. In den gemähten Rasenflächen wuchsen Gänseblümchen (*Bellis perennis*) und Rotklee (*Trifolium pratense*). Auf beiden Flurstücken waren Siedlungsgehölze, wie z. B. Lebensbaum (*Thuja occidentalis*) oder Kirschchlorbeer (*Prunus laurocerasus*) gepflanzt. Auf dem Flurstück 5430/42 standen im Bereich des Bürgersteiges zudem zwei Spitzahorne (*Acer platanoides*).

Das südlich angrenzende Flurstück 7701 ist eine als Pferdeweide genutzte Wiese (EB2) mit alten Kirsch- oder Birnbäumen. An einigen Stellen haben sich bereits Gebüsche aus Hagebuttenrosen (*Rosa canina*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*) und Brombeeren (*Rubus fruticosus*) gebildet. Die alten Obstbäume tragen Totholz und sind gegen Verbiss durch die Weidetiere mit groben Holzzäunen geschützt. Hier lagern auch alte Obstbaumstammstücke zur Verrottung.

Die Wiesenfläche war zum Zeitpunkt der Begehung mit Rotklee (*Trifolium pratense*), Scharbockskraut (*Ficaria verna*), Hahnenfuß (*Ranunculus arvensis*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*) und Erdbeer-Fingerkraut (*Potentilla sterilis*) bestanden. Die Obergräser waren dabei neu auszutreiben.

Die im Norden des Erweiterungsgebietes liegenden Flurstücke 5430/2 und 5561/2 gehören zu einem Grasweg (VB2), der als Verbindungsweg zwischen Eichenweg und der unterhalb verlaufenden Fürther Straße/ Straße zum Mühlberghof genutzt werden kann.

Vorhandene Nutzung und Vegetation
Änderungsplan II zum Bebauungsplan „Am Dörrenbacher Wald, Teil B“ mit Erweiterung |
Umweltbericht

Flurstück 5430/42 und Flurstück 7702



Spitzahorn (*Acer platanoides*)



Siedlungsgehölz, Kirschchlorbeer (*Prunus laurocerasus*)

Flurstück 7701

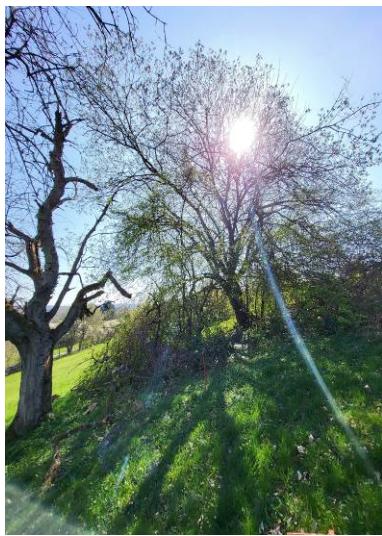


Pferdeweide



Gebüsch und alte Obstbäume

Vorhandene Nutzung und Vegetation
Änderungsplan II zum Bebauungsplan „Am Dörrenbacher Wald, Teil B“ mit Erweiterung |
Umweltbericht



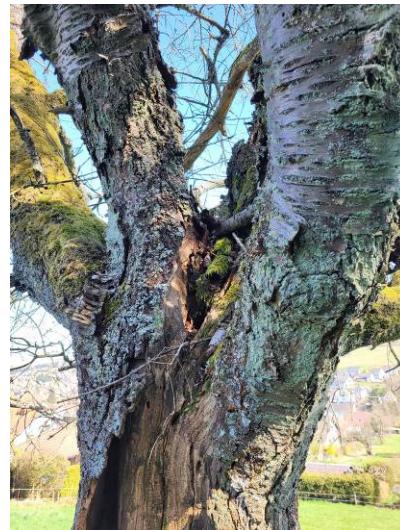
Gebüsch mit Weide (Salix)



Verrottendes Stammstück



Alte Obstbäume



abblätternde Rinde, Astausbrüche

3 PLANERISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

Regionalplanung

Der Regionale Raumordnungsplan Westpfalz IV zeigt für Breitenbach Siedlungsfläche Wohnen. Im näheren Umfeld sind sonstige Frei- und Waldflächen ausgewiesen. Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete sind nicht betroffen.

Bauleitplanung

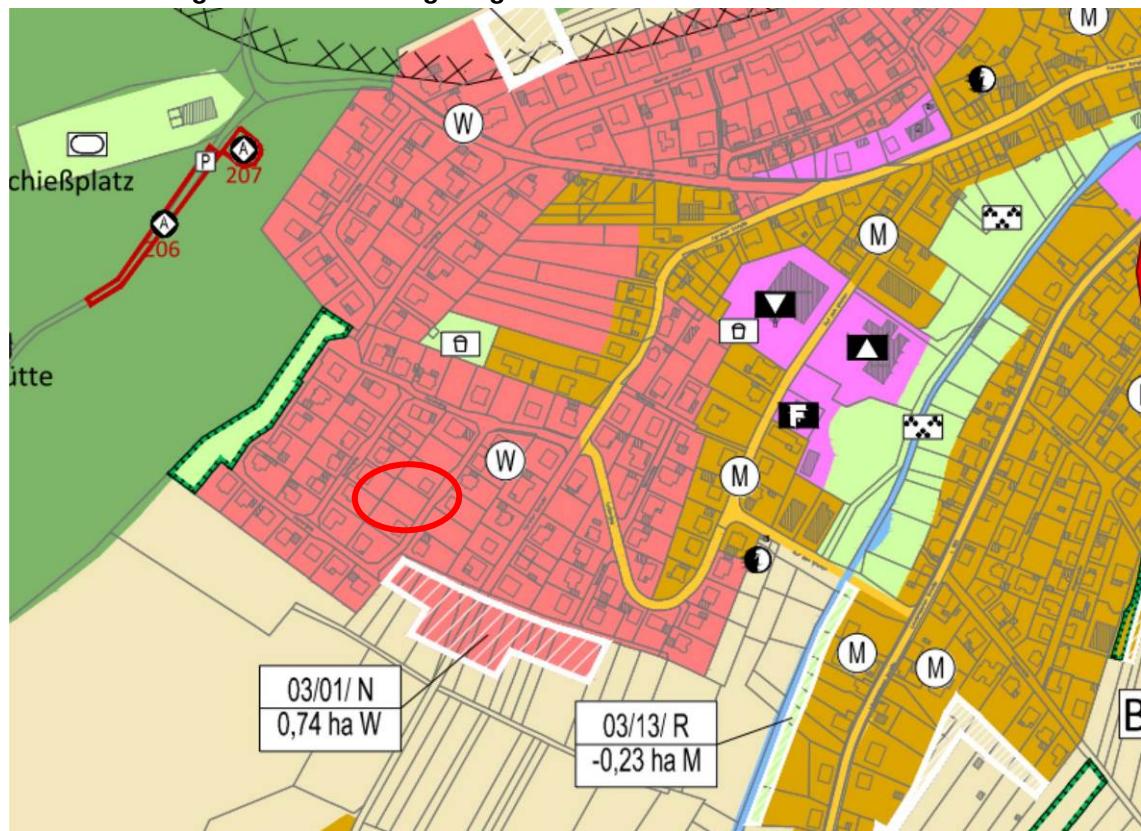
Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde wurde erst 2024 fortgeschrieben. Für Breitenbach und das vorliegende Plangebiet ist Wohnbaufläche dargestellt. Der Bebauungsplan bzw. dessen Änderung ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Geltungsbereich des Ursprungsbebauungsplans grenzt die nun betroffenen Flurstücke aus, zudem ist vor dem nun geplanten Baugrundstück eine Fläche für das Anpflanzen von Bäumen festgesetzt.

Der qualifizierte Bebauungsplan „Am Dörrenbacher Wald, Teil B“ wurde in Teilen bereits geändert, zuletzt in der Fassung „Teiländerungsplan I zum Änderungsplan II“ aus dem Jahr 2012. Betroffen waren damals die Flurstücke 5430/4 und 5430/5.

Im ersten Bebauungsplan festgesetzt ist ein allgemeines Wohngebiet inkl. der bebaubaren Grundstücksfläche über Baugrenzen sowie die Firstrichtung. Als Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind Bäume zum Erhalt und Bäume zum Anpflanzen sowie Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Neben bauplanungsrechtlichen sind auch bauordnungsrechtliche Festsetzungen getroffen worden.

Abb. 3: Geltungsbereich und Eingriffsgebiet im FNP



Quelle: FNP der Verbandsgemeinde Oberes Glantal, Ortslage Breitenbach

3.1 Schutzgebiete und geschützte Flächen

Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG, § 15 LNatSchG und Biotopkataster des Landes Rheinland-Pfalz

Die Landesbiotopkartierung beschreibt im näheren Umfeld des Geltungsbereiches, bzw. des Erweiterungsgebietes keine Lebensräume oder gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG).

Planung Vernetzter Biotopsysteme

Das Erweiterungsgebiet wird in der Planung Vernetzter Biotopsysteme für den Landkreis Kusel als ein Gebiet von „Wiesen und Weiden mittlerer Standorte“, mit dem Ziel einer biotoptypenverträglichen Nutzung ausgewiesen.

Landschaftsschutzgebiet

Die Ortsgemeinde Breitenbach und somit auch der Geltungsbereich, bzw. das Erweiterungsgebiet liegen in dem Landschaftsschutzgebiet „Höcherberg-Westrich“ (LSG-7336-010). Die Fläche des Landschaftsschutzgebietes wurde im September 1977, gemäß § 14 Landespfllegegesetz (LPflG) unter Schutz gestellt - „Schutzzweck ist die Erhaltung der Eigenart, der Schönheit und des Erholungswertes der Landschaft, welche durch die Abwechslung von bewaldeten Gebieten, Brachflächen, Wiesentälern und noch landwirtschaftlich genutzten Flächen besonders geprägt ist, sowie die Verhinderung von Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes.“ (§ 3 Abs. 1 der Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung, RVO-7336-1990928T120000)

Weitere Schutzgebiete oder geschützte Flächen gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG), Natura 2000-Gebiete oder Schutzgebiete nach Wasserrecht sind nicht vorhanden.

3.2 Geschützte Arten

Im Rahmen der Umweltprüfung zur Erweiterung des Bebauungsplanes erfolgte aufgrund der vorherrschenden Biotopstrukturen eine Potentialbetrachtung und Begehung im April 2025.

Unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes ist die Prüfung von besonderer Bedeutung, ob eventuell Vorkommen von europäischen Vogelarten sowie streng geschützte Arten im Sinne des § 7 BNatSchG belegt oder zu erwarten sind. In diesem Fall können unter bestimmten Bedingungen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zur Anwendung kommen, was ggf. bei der Planung zu berücksichtigen wäre.

Nach den „Zugriffsverboten“ in § 44 (1) BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders oder streng geschützten Arten (u.a. Brutvögel und Fledermäuse) zu stören, zu töten und ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen.

Das Plangebiet und die aus artenschutzrechtlicher Sicht betroffenen Strukturen wurden im Rahmen der Ortsbegehung auf Nutzungsspuren von möglichen Arten abgesucht, da die Bäume und Wiesen als Brutstätte und Nahrungsraum in Frage kommen.

Im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld sind, nach Auswertung der ArtenFinder, POLLICIA Arten Analyse RLP (2000) und des Artdatenportal des Landesamtes für Umwelt (LfU), keine besonders oder strenggeschützte Arten erfasst.

Des Weiteren wurde das Artdatenportal des Landesamtes für Umwelt (LfU) im Blattschnitt TK25, 6509 „St. Wendel“ der letzten 10 Jahre für Vögel, sonstige Säugetiere, Amphibien,

Reptilien und die Arten sonstiger Artengruppen (Libellen, Käfer, Schmetterlinge, Heu-, Fangschrecken) ausgewertet. Die Ergebnisse sind nachfolgend dargestellt.

Potenzialbetrachtung aufgrund der Biotopstrukturen

Die nachfolgenden Tabellen zeigen auf der Basis der ausgewerteten Unterlagen diejenigen Arten, für die das Plangebiet eine grundsätzliche Habitatstruktur darstellt. Arten die nur als Nahrungsgast vorkommen können, sind mit dem Zusatz „**NG**“ gekennzeichnet.

Für die Einstufung der Arten in den Tabellen gilt:

Gesetzlicher Schutz

Alle europäischen Vogelarten sind nach §7 (2) Nr.13 BNatSchG besonders geschützt, **§ = besonders geschützte Art**. Bestimmte Arten sind nach §7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt, **§§ = streng geschützte Art**. Arten die gemäß der EG-ArtSchVO Nr.338/ 97 als streng geschützt eingestuft werden, sind mit **§§§ = streng geschützte Art** gekennzeichnet.

Gefährdungsstufen nach den Roten Listen

RL RLP= Rote Liste Rheinland-Pfalz (SIMON et.al. 2014): **0** = ausgestorben/verschollen, **1** = vom Aussterben bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, **V** = Art der Vorwarnliste, **I** (VG) = Vermehrungsgäste, **R** = selten, geographische Restriktion, * = nicht gefährdet)

RL D = Rote Liste Deutschland (NABU 2021): **0** = Bestand erloschen, **1** = vom Aussterben bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, **w** = warnend: gefährdet, **G** = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, **R** = Arten mit geografischer Restriktion/ extrem selten, **V** = Vorwarnliste, **R** = Extrem selten, **D** = Daten unzureichend; **II** = unregelmäßig brütend, **III** = Neozoen, * = nicht gefährdet, **n. b.** = nicht bewertet in SIMON et. al. 2014 wurden alle Arten, deren Bestandssituation unbekannt ist. Gleiches gilt für nicht regelmäßige Brutvögel und Neozoen.

3.2.1 Vögel

In den umliegenden Baum- und Strauchbeständen können potenziell alle typischen Gehölzbrüter des Siedlungsbereiches vorkommen. Für Bodenbrüter bietet die als Pferdeweide genutzte Wiese keinen Lebensraum.

Es ist zu erwarten, dass die tatsächlich vorkommende Vogelgemeinschaft an Brutvögeln das zu erwartende Artenspektrum an Kleinvögeln der Umgebung umfasst. Dabei handelt es sich um Großteil um ubiquitäre und ungefährdete Arten, die jedes Jahr neue Nester anlegen und bezüglich ihrer Brutstätten sehr variabel und wenig ortsgebunden sind. Sie sind somit in der Lage, geänderte Situationen (z.B. die Fällung von Bäumen und Sträuchern) ohne nennenswerte Auswirkung auf ihre lokalen Populationen anzunehmen. Es ist jedoch während der Bauphase kurzzeitig mit höheren Störwirkungen zu rechnen.

Im Rahmen der Ortsbegehung wurden keine Hinweise auf Vogelbruten (alte Nester) festgestellt.

Theoretisch ist - lt. Artdatenportal des Landesamtes für Umwelt (LfU) im Blattschnitt TK25, 6509 „St. Wendel“ - ein Vorkommen von 22 Vogelarten möglich.

Tab. 1: Potentielles Vogelartenspektrum des Plangebietes

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-RLP	RL-D	FFH/ VSR	Schutz
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	n. b.	n. b.	n. b.	§
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	V	n. b.	n. b.	§
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	n. b.	n. b.	n. b.	§§
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	n. b.	n. b.	n. b.	§
<i>Grus grus</i>	Kranich	n. b.	n. b.	Anh. I: VSG	\$\$\$
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	3 w	Anh. I: VSG	\$\$\$
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	n. b.	§
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	n. b.	n. b.	n. b.	\$\$\$
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	n. b.	n. b.	n. b.	§
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	n. b.	n. b.	n. b.	§
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	n. b.	n. b.	Anh. I: VSG	§§
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	n. b.	n. b.	n. b.	§
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	n. b.	n. b.	n. b.	§
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	n. b.	n. b.	n. b.	§
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	3	V	n. b.	§
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	n. b.	n. b.	n. b.	§
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	n. b.	n. b.	n. b.	§
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	n. b.	n. b.	n. b.	§
<i>Pica pica</i>	Elster	n. b.	n. b.	n. b.	§
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	n. b.	n. b.	n. b.	§
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	n. b.	n. b.	n. b.	§
<i>Trglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	n. b.	n. b.	n. b.	§

Quelle: Artdatenportal, Landesamt für Umwelt 2020, im April 2025

Für Arten, wie z. B. die Spechte stellt das Erweiterungsgebiet, bedingt durch die alten Obstbäume mit ihrem Totholz einen idealen Lebensraum dar. Das bedeutet, sie sind von den Auswirkungen direkt betroffen.

Der Mäusebussard (*Buteo buteo*) oder der Rotmilan (*Milvus milvus*) sind bei der Wahl ihrer Habitate flexibel. Das bedeutet, auch er ist von den Auswirkungen nicht direkt betroffen. Für spezialisiertere Arten, wie z. B. den Kranich (*Grus grus*) oder die Bachstelze (*Motacilla alba*) ist eine Betroffenheit auf Grund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen.

Im Rahmen des „Zugriffsverbotes“ nach § 44 (1) BNatSchG ist die Baureifmachung außerhalb der Vogelschutzzeit (01.03. -30.09. p. a.) vorzunehmen. Um die Tiere nicht zu gefährden, ist, im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung, eine genaue Untersuchung der Bäume vor Beginn der Baureifmachung durchzuführen.

3.2.2 Säugetiere

Fledermäuse

Die umliegenden Wälder zählen zur Kategorie II – Waldflächen mit hohem Habitatpotential für Fledermaus-Kolonien (BfL 2023 für LfU). Hier wurden potentielle Bestände von Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) und der Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) kartiert (BfL 2023 für LfU).

Beide Fledermausarten werden als „Waldfledermäuse“ beschrieben. D.h. sie bevorzugen als Lebensraum mehrschichtige, geschlossene Laubwälder. Wobei das Braune Langohr auch eine gebäudebewohnende Art ist und von beiden Fledermausarten nur diejenige sein könnte, die das Plangebiet als Nahrungsgast oder Durchzügler anfliegt.

Konkrete Nachweise von Fledermausarten liegen im Erweiterungsgebiet nicht vor. Da die nachgewiesenen Artvorkommen relativ weit vom Plangebiet entfernt liegen, ist davon auszugehen, dass das Erweiterungsgebiet nicht essentiell für den Erhalt der potentiellen oder bekannten Vorkommen aus dem Umfeld ist.

Da es angrenzend an den geplanten Bauplatz alte Obstbäume mit großem Totholzanteil und Rindenablösungen gibt, sind entsprechende Spalten und Höhlen als Unterschlupf, bzw. Sommerquartiere vorhanden.

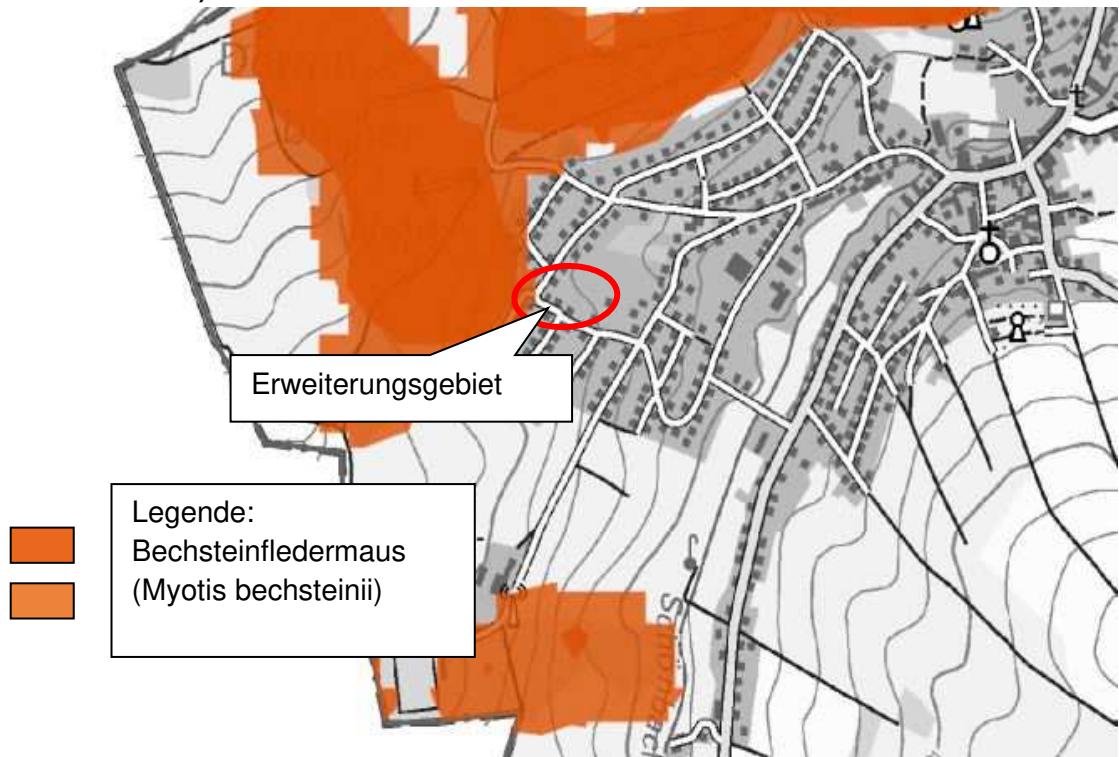
Eine Betroffenheit der Artengruppe kann nicht ausgeschlossen werden.

Tab. 2: Potentiell vorkommende Fledermausarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-RLP	RL-D	FFH/VSR	Schutz
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	2	2	II, IV	§§
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	2	V	IV	§§

Quelle: LfU, Fachbeitrag Artenschutz 2021, verändert

Abb. 4: Vorkommen von Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) und Braunem Langohr (*Plecotus auritus*)



Quelle: LANIS 2021 Fachbeitrag Artenschutz, eigene Darstellung März 2025

Sonstige Säugetiere

Es wurden keine weiteren Säugetierarten nachgewiesen.

3.2.3 Amphibien

Laut dem Artdatenportal des Landesamtes für Umwelt, LfU von 2020, TK25, 6509 „St. Wendel“ - ein Vorkommen von 3 Amphibienarten möglich.

Tab. 3: Potentiell vorkommende Amphibienarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-RLP	RL-D	FFH/VSR	Schutz
<i>Bufo bufo</i>	Erdkröte	n. b.	n. b.	n. b.	§
<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch	n. b.	n. b.	V	§
<i>Triturus alpestris</i>	Bergmolch	n. b.	n. b.	n. b.	§

Quelle: LfU, Fachbeitrag Artenschutz 2021, eigene Darstellung April 2025

Aufgrund fehlender Habitatstrukturen kann ein Vorkommen von Amphibien im Plangebiet ausgeschlossen und somit eine Betroffenheit durch das Bauvorhaben von Amphibien ausgeschlossen werden.

3.2.4 Reptilien

Laut dem Artdatenportal des Landesamtes für Umwelt, LfU von 2020, TK25, 6509 „St. Wendel“ - ein Vorkommen von 2 Reptilienarten möglich.

Tab. 4: Potentiell vorkommende Reptilienarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-RLP	RL-D	FFH/VSR	Schutz
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	n. b.	V	IV	§§
<i>Zootoca vivipara</i>	Waldeidechse	n. b.	n. b.	n. b.	§

Quelle: LfU, Fachbeitrag Artenschutz 2021, eigene Darstellung April 2025

Auf Grund fehlender Habitatstrukturen kann ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit durch das Bauvorhaben von Reptilien ausgeschlossen werden.

3.2.5 Arten sonstiger Artengruppen

Mit einem Vorkommen von artenschutzrelevanten Arten der Artengruppen (Schmetterlinge, Käfer, Heu-, Fangschrecken) ist zu rechnen, da geeignete Habitatstrukturen im Erweiterungsgebiet vorhanden sind. Es ist zudem mit einer Betroffenheit auf den Lebensraum dieser Tierarten durch das Bauvorhaben zu rechnen.

Laut dem Artdatenportal des Landesamtes für Umwelt, LfU von 2020, TK25, 6509 „St. Wendel“ - ein Vorkommen von 2 Libellen- und 6 Schmetterlingsarten möglich.

Tab. 5: Potentiell vorkommende Libellen- und Schmetterlingsarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-RLP	RL-D	FFH/VSR	Schutz
<i>Aeshna cyanea</i>	Blaugrüne Mosaikjungfer	n. b.	n. b.	n. b.	§
<i>Pyrrhosoma nymphula</i>	Frühe Adonislibelle	n. b.	n. b.	n. b.	§
<i>Argynnis paphia</i>	Kaisermantel	n. b.	n. b.	n. b.	§
<i>Brenthis daphne</i>	Brombeer-Perlmuttfalter	G	D	n. b.	§§
<i>Carcharodus alceae</i>	Kleiner Malvendickkopffalter	3	n. b.	n. b.	§
<i>Issoria lathonia</i>	Kleiner Perlmuttfalter	n. b.	n. b.	n. b.	§
<i>Papilio machaon</i>	Schwalbenschwanz	V	n. b.	n. b.	§

Quelle: LfU, Fachbeitrag Artenschutz 2021, eigene Darstellung April 2025

Mit einem Vorkommen der Libellenarten ist im Erweiterungsgebiet nicht zu rechnen, da geeignete Habitatstrukturen nicht vorhanden sind.

Eine Betroffenheit des Lebensraums dieser Tierarten durch das Bauvorhaben kann ausgeschlossen werden.

4 GEPLANTE MAßNAHMEN

Die Ortsgemeinde Breitenbach plant, den Bebauungsplan für das Wohngebiet „Am Dörrenbacher Wald, Teil B“ zu ändern, um eine Baulücke im Südosten der Bebauung zu schließen und somit den fast vollständig bebauten Geltungsbereich um einen weiteren Bauplatz von ca. 730 m² zu erweitern. Von dem geplanten Vorhaben betroffen sind die Flurstücke 5430/42, 5430/2, 5561/2, 7702 und 7701.

Im gesamten räumlichen Geltungsbereich beträgt die Grundflächenzahl (GRZ) 0,4 und die Geschossflächenzahl (GFZ) liegt bei 1,2. Es sind maximal zwei Vollgeschosse plus Dachgeschoss zulässig. Die offene Bauweise ist erlaubt, wobei nur Einzel- und Doppelhäuser gebaut werden dürfen.

Ein wichtiger Aspekt ist die Begrünung. Auf unbebauten Flächen sind standortgerechte Bäume und Sträucher, entsprechend der Pflanzliste, anzupflanzen und ungenutzte Grundstücksflächen sind vollflächig zu begrünen. Kies-, Stein-, Split- oder Schottergärten sind nicht erlaubt. Fassaden- oder Dachbegrünungen sind hingegen empfohlen.

Die Begrünung von Flachdächern und flach geneigten Dächern, einschließlich Garagen und Nebengebäuden, wird empfohlen, wobei eine durchwurzelbare Substratdicke von mindestens 10 cm erforderlich ist. Für Dächer, die zur Nutzung von Sonnenenergie vorgesehen sind, können Kombisysteme aus Dachbegrünung und Solarthermie oder Photovoltaikanlagen eingesetzt werden.

Zur Erschließung und Baureifmachung müssen die vorhandenen Bäume und Sträucher auf der Erweiterungsfläche gefällt und gerodet werden.

Im Rahmen der Eingriffs- Ausgleichsregelung müssen sowohl die gerodeten Bäume und die Grünfläche, wie auch die durch den Neubau versiegelten Flächen entsprechend ausgeglichen werden.

Das geplante Vorhaben stellt, durch die entstehende Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen, gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild werden in Folge erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt.

Abb. 5: Ausschnitt Bebauungsplan



Quelle: Ingenieurbüro Dilger GmbH, Planzeichnung Änderungsplan II zum Bebauungsplan „Am Dörrenbacher Wald, Teil B“ mit Erweiterung, 2025

5 AUSWIRKUNG DER PLANUNG AUF DIE UMWELT

Im weiteren Verfahren werden im Umweltbericht und der dazugehörenden Kompensationsberechnung die Eingriffe genau ermittelt und im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsregelung dementsprechende, grünordnerische Schutz- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt.

5.1 Mensch und menschliche Gesundheit

Unter Auswirkungen auf den Menschen sind gesundheitliche Beeinträchtigungen zu verstehen, insbesondere durch Lärm- und Schadstoffimmissionen.

Weitere mögliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch:

- Bei den baubedingen Wirkfaktoren sind in erster Linie Schadstoffemissionen und Lärmbelastungen während der Bauarbeiten zu nennen, die temporär zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft sowie der Wohnqualität für die nordöstlich an das Plangebiet angrenzenden Wohngebiete führen. Diese sind jedoch zeitlich auf die Bauphase begrenzt.
- Beeinträchtigungen der Wohnqualität für den Teilbereich der Ortslage durch die Veränderung der Eigenart des Geltungsbereichs sind trotz der geringen Größe des Plangebietes von mittlerer Bedeutung.
- Während der Bauphase ist mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens und möglichen Auswirkungen auf die Lärmsituation zu rechnen.
- Die allgemeine Lärmsituation steht in Abhängigkeit der zukünftigen Nutzung des Plangebietes. Es ist nicht mit einem erhöhten Lärmaufkommen zu rechnen.

Die Beeinträchtigungen sind jedoch als gering zu bewerten.

5.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bedingt durch die Erweiterung des Geltungsbereiches um einen Bauplatz kommt es durch den Neubau zu einer Überplanung Nutzrasen (HM7), der mit Siedlungsgehölzen und Straßenbäumen bepflanzt ist. Durch die Planung ist eine frische bis trockene und mäßig artenreiche Mähweide (EB2) mit alten, totholzreichen Obstbäumen und Gebüschen, sowie ein Grasweg (VB2) betroffen.

Die Bestände des Plangebietes fallen, bedingt durch die ehemalige Nutzung, nicht unter den Schutz des § 15 LNatSchG bzw. § 30 BNatSchG.

Die artenschutzrechtliche Potenzialbetrachtung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme wertgebende Strukturen betroffen sind. Die Fläche des Erweiterungsgebietes stellt einen potentiellen Nahrungs- und Brutraum für die Vogelarten des angrenzenden Umfeldes dar. Grundsätzlich sind, aufgrund der Ausprägung und Struktur Brutvorkommen von weitverbreiteten und ungefährdeten Vogelarten anzunehmen.

Für **Vogelarten**, wie die Spechte, stellt das Erweiterungsgebiet, bedingt durch die alten Obstbäume mit ihrem Totholz, einen idealen Lebensraum dar. Das bedeutet, sie sind von den Auswirkungen direkt betroffen.

Der Mäusebussard (*Buteo buteo*) oder der Rotmilan (*Milvus milvus*) sind bei der Wahl ihrer Habitate flexibel. Beide sind von den Auswirkungen nicht direkt betroffen. Für spezialisiertere Arten, wie z. B. den Kranich (*Grus grus*) oder die Bachstelze (*Motacilla alba*) ist eine Betroffenheit aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen.

Im Erweiterungsgebiet liegen keine konkreten Nachweise von **Fledermausarten** vor. Da die nachgewiesenen Artvorkommen relativ weit vom Plangebiet entfernt liegen, ist davon auszugehen, dass das Erweiterungsgebiet nicht essentiell für den Erhalt der potentiellen oder bekannten Vorkommen aus dem Umfeld ist. Da es auf den betroffenen Flächen alte Obstbäume mit großem Totholzanteil und Rindenablösungen gibt, sind entsprechende Spalten und Höhlen als Unterschlupf, bzw. Sommerquartiere vorhanden. Es ist mit einer Betroffenheit der Artengruppe zu rechnen.

Mit einem Vorkommen von artenschutzrelevanten Arten der Artengruppen **Schmetterlinge**, **Käfer**, **Heu-**, **Fangschrecken** ist zu rechnen, da geeignete Habitatstrukturen im Erweiterungsgebiet vorhanden sind.

Mit einer Betroffenheit durch das Bauvorhaben auf den Lebensraum dieser Tierarten ist zu rechnen.

Auf Grund fehlender Habitatstrukturen kann ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit von **Amphibien** und **Reptilien** durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden.

Mögliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

- Der Verlust von Lebens-, Nahrungs- und Rückzugsräumen für Tier- und Pflanzenarten betrifft in erster Linie verbreitete und ungefährdete Arten des Siedlungsraumes und der Gehölze.
- Rodungs-, Fäll- und Räumarbeiten sind gemäß §§ 39 und 44 BNatSchG außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis zum 30. September durchzuführen, um eine Gefährdung von Fledermäusen sowie eine Zerstörung von Vogeleiern oder -nestern und eine Gefährdung von Jungvögeln zu vermeiden, wobei zudem die Winterruhe der Fledermäuse vom 01. November bis zum 30. März zu beachten ist.

Durch das Bauvorhaben und die damit verbundenen Auswirkungen sind erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere zu erwarten.

5.3 Boden und Fläche

Zur Erschließung und Baureifmachung des Baugebiets müssen die Bäume und Sträucher auf dem Bauplatz gefällt und gerodet werden. Der vorhandene Oberboden wird abgeschoben, die alten Strukturen werden geräumt. Verbunden mit der Abtragung, anschließenden Neuverfüllungen und zusätzlichen Versiegelung kommt es zu direkten Auswirkungen auf das Schutzgut.

Durch die mit dem Bau einhergehenden Versiegelung verliert der Boden sowohl seine ökologischen Funktionen, wie Speicherung und Fixierung von Schadstoffen aus der Luft und Wasser, als auch den Standort für Pflanzen- und Tiergemeinschaften.

Mögliche Beeinträchtigung auf das Schutzgut Boden und Fläche:

- Versiegelung und Überbauung einer biologisch aktiven Bodenfläche
- Abtrag des gewachsenen und Einbau von ortsfremdem Oberboden
- Verlust der ökologischen Bodenfunktion durch Versiegelung
- Verlust als Standort für Pflanzen- und Tiergemeinschaften
- Reduzierung der Versickerungsfläche für Oberflächenwasser
- Erhöhung des Oberflächenabflusses und Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate

Durch das Bauvorhaben und die damit verbundenen Auswirkungen sind erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere zu erwarten.

5.4 Wasserhaushalt und Gewässer

Innerhalb des Geltungsbereichs, bzw. Erweiterungsgebiet sind keine Gewässer vorhanden. Bedingt durch den Neubau eines Wohnhauses, die damit verbundene Abtragung des Oberbodens und einhergehende Versiegelung des Bodens verändert sich der Abfluss des Regenwassers nachhaltig. Das führt zu einer Reduzierung der Sickerungsrate und daraus resultierend zu einer Verringerung der natürlichen Verdunstungsrate und Grundwasserneubildung.

Mögliche Beeinträchtigung auf das Schutzgut Wasser:

- Veränderung des Abflusses von Regenwasser, Verstärkung des Oberflächenabflusses
- Verlust von Versickerungs- und Speicherflächen
- Reduzierung der Sickerungsrate, Verringerung der natürlichen Verdunstungsrate und Grundwasserneubildung

Nachhaltige negative Einflüsse auf die Sicherung des Grundwassers sind jedoch nicht zu erwarten, auch weil Maßnahmen zur Minimierung, wie die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge, festgesetzt sind.

5.5 Klima und Luft

Die Versiegelung einer Fläche hat auch immer eine Veränderung des Mikroklimas in dem betroffenen Bereich zur Folge. Überbaute, befestigte und versiegelte Flächen besitzen eine höhere Wärmespeicherkapazität als unbebaute Flächen.

Die im Bebauungsplan festgelegten Maßnahmen, wie die Anlage von Grünflächen, das Pflanzen von Bäumen und Gehölzen sowie die Fassaden- oder Dachbegrünung, können eine Ausgleichsfunktion übernehmen.

Es sind insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung zu erwarten

5.6 Landschaftsbild und Erholung

Für die Umsetzung der Planung muss eine Fläche von insgesamt 730 m² baureif gemacht werden. Die betroffenen Flurstücke, die Fläche der Flurstücke 5430/42 und 7702, bzw. insbesondere die angrenzende Mähwiese auf Flurstück 7701, bieten eine vielgestaltige Vegetation.

Durch die Erweiterung des Bebauungsplanes und die damit verbundene, geplante Bebauung der Flurstücke mit einem Wohnhaus kommt es zu keinen erheblichen oder schweren Auswirkungen auf das Landschaftsbild oder die Erholungsnutzung, da das Eingriffsgebiet direkt an eine bereits vorhandene Wohnbebauung angrenzt und durch sich durch eine Begrünung der privaten Grünfläche in die Umgebung und das vorherrschende Landschaftsbild einpassen kann.

Die Festsetzungen im Bebauungsplan, von erdfarbenen Putzen sowie unglasierten Klinker für die Außenwände der Gebäude, tragen dazu bei, dass sich Neubauten harmonisch in die natürliche Umgebung einfügen und das Landschaftsbild nicht negativ beeinflussen.

Wie für den Geltungsbereich im Bebauungsplan bereits festgesetzt, sind auch im Erweiterungsgebiet die Randbereiche mit standortgerechten, autochthonen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Die Pflanzenauswahl kann der Pflanzliste entnommen werden.

Mögliche Beeinträchtigung auf das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung:

- Fällung und Rodung der Einzelbäume, Obstbäume und Sträucher
- Abtragung des vorhandenen Oberbodens und den darauf vorkommenden Pflanzenstrukturen
- Bau der neuen Fahrzeughalle, Verwendung von hellen Fassadenfarben, entstehende Fernwirkung

Durch Erweiterungsplanung und die damit verbundenen Auswirkungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere zu erwarten.

5.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Weder im Plangebiet selbst noch im Umfeld sind archäologische Kulturdenkmäler oder Baudenkmäler bekannt.

Es sind keine Beeinträchtigungen durch die Planung zu erwarten.

6 GRÜNORDNERISCHE MAßNAHMEN

6.1 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Das Ausmaß des vorgesehenen Eingriffs wurde gemäß des Praxisleitfadens Rheinland-Pfalz (MKUME 2021) ermittelt. Der Umfang sowie die Maßnahmen und Flächen für die Kompensation werden in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

Für die integrierte Biotopbewertung wird der jeweilige Biotopwert (BW) der betroffenen Flächen anhand der Biotopwertliste in Anlage 7.1 des Praxisleitfadens bestimmt. Aus der Differenz der Biotopwerte, vor und nach dem Eingriff, ergibt sich der biotopwertbezogene Kompensationsbedarf.

Zur Erfassung und Berechnung wurde der „Kalkulator zur Berechnung von Kompensationsbedarf und Kompensationswert in der integrierten Biotopbewertung (BWKalk)“ vom MKUME verwendet.

Ermittlung des Biotopwerts vor dem Eingriff						
Grundwert			Auf-/Abwertung & Zu-/Abschlag		Fläche [m ²]	Biotopwert gesamt [BW]
Biototyp	Eigenschaft	Wert [BW/m ²]	Eigenschaft	Wert [BW/m ²]		
EB2 - Mähweide	mäßig artenreich	13	Einbettung in Biotopverbundachsen (Planung vernetzter Biotopsysteme)	2	297	4455
Bb0 - Gebüsch/Strauchgruppe	aus Brombeere	10	Brombeere mit Hundsrose	1	18	198
HM7 - Nutzrasen	strukturarm	5	zwei Spitzahorne (StU á 63cm/ 56cm) am Übergang zur Straße	1	367	2202
VB2 – Feldweg	unbefestigter Grasweg	9	Einbettung in Biotopverbundachsen (Planung vernetzter Biotopsysteme)	1	48	480
					Summe	730
						7335

Ermittlung des Biotopwerts nach dem Eingriff						
Grundwert			Auf-/Abwertung & Zu-/Abschlag		Fläche [m ²]	Biotopwert gesamt [BW]
Biototyp	Eigenschaft	Wert [BW/m ²]	Eigenschaft	Wert [BW/m ²]		
HN1 – Wohngebäude		0			292	0
HJ1 – Ziergarten1	strukturarm	7	3 Hochstämmchen	1	408	3264
VA3 – Gemeindestraße	keine Differenzierung	0			30	0
					Summe	730
						3264

Es sind 4.071 Biotopwertpunkte auszugleichen.

Ermittlung des Biotopwerts der Ausgleichsfläche 7440/1 vor und nach dem Eingriff						
Grundwert		Auf-/Abwertung & Zu-/Abschlag			Fläche [m ²]	Biotopwert gesamt [BW]
Biototyp	Eigenschaft	Wert [BW/m ²]	Eigenschaft	Wert [BW/m ²]		
Vor Kompensationsmaßnahmen:						
HA0 - Acker	intensiv bewirtschafteter Acker mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation	6			4273	25.638
Nach Kompensationsmaßnahmen:						
BA1 - Feldgehölz junger Ausprägung	aus überwiegend einheimischen Baumarten	13			4273	55.549
					Erhöhung um:	29.911

Durch die Entwicklung der intensiv bewirtschafteten Ackerfläche hin zu einem Artenreichen Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten kann ein Gesamt Biotopwert von 55.549 Punkten erreicht werden. Rechnerisch ergibt sich eine Erhöhung des Biotopwertes um 29.911 Punkte. Der Kompensationsbedarf von 4.071 Biotopwertpunkten ist somit mehr als erreicht. Der Überhang des Biotopwertes von 25.840 wird die Ortsgemeinde Breitenbach auf ihr Ökokonto einzahlen.

6.2 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

V1 – Vermeidung von Störungen, Schutz von Tieren (ohne Planeintrag)

Um eine Zerstörung von Vogeleiern oder -nestern, eine Gefährdung von Jungvögeln, sowie Störungen während der Brutzeit zu vermeiden, sind nach § 39 BNatSchG die Rodungs-, Fäll- und Räumarbeiten außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis zum 30. September vorzunehmen.

Durch diese Maßnahmen wird vermieden, dass der Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG über vermeidbare Tötung, Verletzung, Gefährdung von Individuen und deren Entwicklungsstadien eintritt.

S2 - Maßnahmen zum Bodenschutz (ohne Planeintrag)

Gemäß der *DIN 18915 – Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Bodenarbeiten* und § 202 Baugesetzbuch ist der Abtrag von Oberboden gesondert von allen Bodenbewegungen durchzuführen. Er ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und darf dabei nicht mit bodenfremden, insbesondere pflanzenschädlichen Stoffen vermischt werden.

Der abgeschobene Oberboden ist zur Zwischenlagerung auf Mieten mit einer Höhe, geringer als 2 m, aufzusetzen und bei einer Lagerung von mehr als 3 Monaten ggf. mit einer geeigneten Zwischenansaat zu begrünen. Die Ansaat ist nach *DIN 18917 – Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Rasen und Saatarbeiten* auszuführen.

6.3 Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs durch die Erweiterung

M1: Wiederherstellung/ Ausgleich (CEF-Maßnahme) von Brutquartieren (mit Planeintrag)

Für die entfallenden Brut- und Nistmöglichkeiten sind an geeigneten Stellen und im unmittelbaren Umfeld Nistkästen für Höhlen- und Spaltenbrüter als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme anzubringen.

Insgesamt sind 3 Nistkästen für Vögel (z. B. Hasselfeldt H35 oder Schwegler Nisthöhle 1B) aufzuhängen. Die Nistkästen sind an Bäumen oder Hauswänden mit der Ausrichtung des Flugloches nach Osten bzw. Südosten anzubringen, damit die Nistkästen nicht der prallen Sonne aus dem Süden bzw. dem Wettereinfluss aus dem Westen ausgesetzt sind.

Aufgrund der Altholzbestände in der Nähe des Bauplatzes ist auch ein Fledermauskasten mit der Ausrichtung Osten bzw. Südosten anzubringen.

M2 Ausgleichspflanzung im Plangebiet (mit Planeintrag)

Um die Auswirkungen des Eingriffs auf das Landschaftsbild zu reduzieren, ist eine Begrünung in der Verlängerung des Flurstückes 7702 anzulegen. Siehe hierzu die Planzeichnung. Es sind 3 Hochstämme zu pflanzen. Die Bäume sind in folgender Qualität – Laubbaum, Hochstamm, 3xv, mDb, mind. 14-16 cm Stammumfang; Obstbaum, Hochstamm, 2xv, mind. 12-14 cm Stammumfang – zu pflanzen. Abgehende Gehölze sind durch Neupflanzungen gleicher Art und gemäß der vorgenannten

Pflanzgrößen während der Pflanzzeit in den Herbst- und Frühjahrsmonaten zu ersetzen.

M3: Ausgleichspflanzung auf der externen Kompensationsfläche

Für die Kompensation der Bodenneuversiegelung und der Biotopverluste ist ein Ausgleich erforderlich.

Dieser erfolgt teilweise im Geltungsbereich des Baugebietes durch interne Maßnahmen auf den Baugrundstücken, bzw. auf der sich an das Plangebiet anschließenden Fläche des Flurstücks 7702. Die einzelnen Maßnahmen werden nachfolgend beschrieben.

Als externe Kompensationsfläche kann Flurstück 7440/1 (4.273 m² groß) herangezogen werden. Derzeit wird das Flurstück 7440/1 als Acker genutzt.

Abb. 6: Externe Ausgleichsfläche



Eigene Darstellung

Laut Biotopkartierung handelt es sich um einen „intensiv bewirtschafteten Acker mit fehlender Segetalvegetation“ = HA0 mit Biotopwert 6. Vorgesehen ist ein Umbau der Fläche zu einem Feldgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten = BA1 mit Biotopwert 13. Dieser Biotoptyp wird deshalb gewählt, weil Feldgehölze vielfältige und zentrale ökologische Aufgaben bei relativ geringer Pflege erfüllen. Insbesondere auf Grund der Lage von Flurstück 7440/1 innerhalb eines größeren Ackerkomplexes von ca. 23.500 m² ohne jedeheckenähnliche Struktur erfährt das gesamte Gebiet aus biologischer und ökologischer Sicht eine erhebliche Aufwertung, welche sich auch im Biotopwert zeigt. Ein Feldgehölz wird die Artenvielfalt und somit die Biodiversität erhöht. Dies betrifft vor allem Insekten, Kleinsäugern und der Vogelwelt durch Schaffung vielfältiger vertikaler Strukturen welche Nahrung, Schutz und Nistmöglichkeit bieten. Zusätzlich wird durch das Feldgehölz ein Windschutz geschaffen und somit wertvoller Oberboden erhalten. Durch die Verminderung des Oberflächenabflusses wird Bodenerosion verhindert. Im Gegenzug dient ein Feldgehölz im Sommer als Verdunstungsschutz. Eine ausgleichende Wirkung auf das Kleinklima ist somit gegeben.

Für die Anpflanzung eines Feldgehölzes sind heimische Baum- und Straucharten zu wählen, die der nachfolgenden Pflanzliste entnommen werden können:

Eberesche/Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>
Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Felsenbirne	<i>Amelanchier ovalis</i>
gemeine Esche	<i>Fagus excelsior</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Hasel gewöhnliche	<i>Corylus avellana</i>
Heckenrose	<i>Rosa corymbifera</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
Pfaffenhütchen europäisches	<i>Euonymus europaeus</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
roter Holunder	<i>Sambucus racemosa</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Schneeball Arten	<i>Viburnum spec.</i>
schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Silberweide	<i>Salix alba</i>
Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i>
Speierling	<i>Sorbus domestica</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Walnuss	<i>Juglans regia</i>
Weißendorn Arten	<i>Crataegus spec.</i>
Wildrosen	<i>Rosa spec.</i>
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>
Zitterpappel	<i>Populus tremula</i>

Die Pflanzung ist spätestens ein Jahr nach Baubeginn anzulegen und dauerhaft zu pflegen. Als Pflanzzeit ist dafür der Herbst, bzw. Spätwinter zu wählen, da hier die benötigten Sträucher auch als wurzelnackte Ware erhältlich sind. Die Pflanzung ist mehrreihig zu gestalten und mit Krautsaum anzulegen.

Für die Anpflanzung ist möglichst autochthones Pflanzgut zu verwenden. Bei der Auswahl der Pflanzen sollte darauf geachtet werden, dass es Bienenweiden und Vogelnährgehölze sind, die z. B. zu unterschiedlichen Zeiten, auch im Vorfrühling blühen um Insekten und Hautflüglern schon möglichst früh im Jahr ein breites Nahrungsangebot zu machen. Ein hoher Anteil von Dornensträuchern (z. B. Weißendorn, Schlehe, Rosen, usw.) sowie fruchtende Strauch- und Baumarten (z. B. Wildobst, Vogelbeere, Schwarzer Holunder, usw.) ist anzustreben. Der Baumanteil in der Hecke soll nicht mehr als 10 % des gesamten Gehölzanteils betragen. Bäume sind untereinander in einem Abstand von mind. 10 m in der mittleren Reihe anzupflanzen.

Abgehende Gehölze sind durch Neupflanzungen gleicher Art und gemäß der vorgenannten Pflanzgrößen während der Pflanzzeit in den Herbst- und Frühjahrsmonaten zu ersetzen.

Als Abstände zwischen den Pflanzen ist ein Abstand von 1,5 m und zwischen den Pflanzreihen ist ca. 1 m zu wählen. Bei hohem Baumanteil beträgt der Pflanzabstand in der Pflanzreihe 2 m. Sträucher sind je Art in kleinen Gruppen zu pflanzen. Zum Schutz der Baumkronen sind für Greifvögel Ansitzstangen anzubringen.

Nicht bepflanzte Flächen sind mit einer kraut- und blütenreichen, standortgerechten und zertifizierten Regio-Saatgutmischung anzusäen und zu einem extensiv gepflegten Gräser und Kräutersaum zu entwickeln.

Die Pflanzen sollten in folgenden Qualitäten gepflanzt werden:

- Führende Pflanzen (F1 und F2) – Solitär, 3xv, mB/ oB, 175-200cm
- Mantelgehölze (M) – v.He. 6 Tr, mB/ oB, 60-100cm
- Begleitende (B) – v.Str. 3 Tr., mB/ oB, 40-60cm
- Dienende (D) – v.Str. 5 Tr., mB/ oB, 40-60cm

Damit sich das Gehölz in Ruhe entwickeln kann, ist es für die ersten 5-7 Jahre mit einem Wildzaun einzuzäunen, um Wildverbiss oder Fegeschäden durch Niederwild vorzubeugen. Für Pflegemaßnahmen muss der Zaun sich einseitig öffnen lassen. Nach Ablauf des genannten Zeitraumes ist der Zaun abzubauen.

Pflege:

Eine ordnungsgemäße Nutzung und Pflege im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar, die den Bestand erhält, ist erlaubt. Ebenso sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses möglich. In der Praxis bedeutet dies, dass bis Ende Februar der geeignete Zeitpunkt ist, um notwendige Maßnahmen in der freien Natur durchzuführen. Notwendig ist die Pflege dann, wenn die Hecke oder das Feldgehölz überaltern und diese dadurch verkahlen bzw. von innen heraus lückig werden.

Je nach Wuchs der Gehölze empfiehlt sich alle 10 bis 25 Jahre ein Rückschnitt im Winterhalbjahr. Da Hecken einen unverzichtbaren Lebensraum für eine große Anzahl von wildlebenden Tieren darstellen, sollten die Pflegeeingriffe abschnittsweise in Zeitabständen von einigen Jahren durchgeführt werden. Je Abschnitt ist jeweils nur ein Drittel der Hecke auf Stock zu setzen. Der Abstand der Schnittkante zur Bodenoberfläche sollte mindestens 20 bis 30 cm betragen, damit ein rascher Wiederaustrieb sichergestellt ist.

7 QUELLENVERZEICHNIS

BfN, BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ; Schutzgebiete in Deutschland; Kartenanwendung, 2024 - <https://www.bfn.de/daten-und-fakten/kartenanwendung-schutzgebiete-deutschland>

BfN, BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ; Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), Richtlinie 92/43/EWG

BUNDES NATURSCHUTZGESETZ; BNatSchG

BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHI UND GEODÄSIE; Geoportal.de, 2024 - https://www.geoportal.de/map.html?map=tk_01-bodenarten-der-oberboeden

INGENIEURBÜRO DILGER GmbH; Änderungsplan II zum Bebauungsplan „Am Dörrenbacher Wald, Teil B“ mit Erweiterung; Textliche Festsetzungen, März 2025

LANDES NATURSCHUTZGESETZ RHEINLAND-PFALZ, LNatSchG 2015

LANIS, LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM DER NATURSCHUTZVERWALTUNG, 2021 - https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php

LfU, LANDESAMT FÜR UMWELT; Artdatenportal, 2020 - <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>

LfU, LANDESAMT FÜR UMWELT; Natura 2000 Bewirtschaftungspläne und Steckbriefe, 2024 – https://natura2000.rlp.de/n2000-sb-bwp/steckbrief_gebiete.php?sbq_pk=FFH6710-301

LfU, LANDESAMT FÜR UMWELT; Natura 2000 Bewirtschaftungsplanung, 2020 - <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=natura2000>

LfU, LANDESAMT FÜR UMWELT; Planung vernetzter Biotopsystem, 2020 - <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs>

LfUG, LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUFSICHT RHEINLAND-PFALZ; Naturschutz und Landschaftspflege, Rote Listen von Rheinland-Pfalz, 2006

MINISTERIUM DES INNEREN UND FÜR SPORT; Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) 2008 - https://mdi.rlp.de/fileadmin/03/Themen/Landesplanung/Dokumente/Landesentwicklungsprogramm/LEP_IV_Teil_A_bis_B_Kap_III.pdf und https://mdi.rlp.de/fileadmin/03/Themen/Landesplanung/Dokumente/Landesentwicklungsprogramm/LEP_IV_Teil_B_Kap_IV_bis_VI.pdf

MKUEN, MINISTERIUM FÜR KLIMA, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT und LVerGeo, LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATION RHEINLAND-PFALZ - <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/geoexplorer>)

Quellenverzeichnis

Änderungsplan II zum Bebauungsplan „Am Dörrenbacher Wald, Teil B“ mit Erweiterung |

Umweltbericht

MKUEM, MINISTERIUM FÜR KLIMA, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT, (früher Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten) Rote Liste Brutvögel Rheinland-Pfalz (SIMON et.al. 2014)

MKUEM, MINISTERIUM FÜR KLIMA, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT und STIFTUNG NATUR UND UMWELT RHEINLAND-PFALZ; Artenfinder Rheinland-Pfalz, Arten Analyse Rheinland-Pfalz (POLLICHIA) - <https://artenfinder.rlp.de/>

MKUEM, MINISTERIUM FÜR KLIMA, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT und STIFTUNG NATUR UND UMWELT RHEINLAND-PFALZ; Arten Hotspots Rheinland-Pfalz - <https://www.artenanalyse.net/artenanalyse/index.php?service=artenhotspots>

NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND NABU, Rote Liste der Brutvögel, 6. Gesamtdeutsche Fassung 2021

VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG THALEISCHWEILER-WALLHALBEN; Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land, 2005

8 ANHANG

8.1 Pläne

Plan 1 – Bestand der Biotoptypen

8.2 Pflanzliste

Vorschläge für standortheimische Gehölze, welche im Rahmen der Bepflanzungsmaßnahmen im Planungsraum verwendet werden sollten. Die Bäume sind als Hochstämme zu pflanzen und sollten, um in Ruhe anwachsen zu können, fachgerecht befestigt werden (Dreibock). Die Angaben zur Baumschulqualität bedeuten – 3xv = 3 x verpflanzt, ew = extra weiter Stand, mDb = mit Drahtballierung.

Landschaftsgehölze zur Anpflanzung eines Feldgehölzes

Die Bäume sind in folgender Qualität – Laubbaum, Hochstamm, 3xv, mDb, mind. 14-16cm Stammumfang; Obstbaum, Hochstamm, 2xv, mind. 12-14cm Stammumfang – zu pflanzen und können aus den nachfolgenden Sorten ausgewählt werden. Für die Sträucher ist die Qualität – leichte Sträucher (l. Str.), 2 Triebe, Höhe 70/ 90cm oder verpflanzte Sträucher, 3 Triebe, 40-60cm Höhe.

Eberesche/Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>
Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Felsenbirne	<i>Amelanchier ovalis</i>
gemeine Esche	<i>Fagus excelsior</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Hasel gewöhnliche	<i>Corylus avellana</i>
heckenrose	<i>Rosa corymbifera</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
Pfaffenhütchen europäisches	<i>Euonymus europaeus</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
roter Holunder	<i>Sambucus racemosa</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Schneeball Arten	<i>Viburnum spec.</i>
schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Silberweide	<i>Salix alba</i>
Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i>
Speierling	<i>Sorbus domestica</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Walnuss	<i>Juglans regia</i>

Weißdorn Arten

Crataegus spec.

Wildrosen

Rosa spec.

Winterlinde

Tilia cordata

Zitterpappel

Populus tremula

Gehölze zur Anpflanzung im Privatbereich

Die zur Pflanzung auf den Grundstücken festgesetzten Bäume sind in folgender Qualität - Hochstamm, 3-4xv, ew, mDb, Stammumfang 16-20cm – zu pflanzen und können aus den nachfolgenden Sorten ausgewählt werden. Wird an dieser Stelle, statt eines Laubbaumes, ein Obstbaum gepflanzt, so gilt die Qualität – Hochstamm, 3xv, ew, mDb, Stammumfang 12-14cm.

Bäume

Acer campestre

Feld-Ahorn

Acer platanoides „Columnare“

Spitz-Ahorn „Columnare“

Amelanchier arborea „Robin Hill“

Schnee-Felsenbirne

Carpinus betulus „Fastigiata“

Pyramiden-Hainbuche „Fastigiata“

Cornus mas

Kornelkirsche

Liquidambar styraciflua „Worplesdon“

Amberbaum „Worplesdon“

Tilia americana „Redmond“

Amerikanische Linde „Redmond“

Obstbäume

Äpfel - z. B. „Elstar“ / „Cox Orange“ / „Renette“ / „Gravensteiner“ / „Gala“

Birnen/ Quitte - z. B. „Conference“ / „Gute Luise“ / „Clapps Liebling“

Pflaumen/ Zwetschgen/ Mirabellen / Renekloden - z. B. „Mirabelle von Nancy“ / „Oullins

Reneklode“ / „Große Grüne Reneklode“ / „Hauszwetsche“ / „The Czar“ / „Königin Viktoria“ /

Kirschen - z. B. „Regina“ / „Burlat“ / „Große Schwarze Knorpelkirsche“ /

Sträucher

Amelanchier lamarckii

Kupfer-Felsenbirne

Cornus alba

Weißen Hartriegel

Cornus mas

Kornelkirsche

Cornus sanguinea

Roter Hartriegel

Corylus avellana

Haselnuß

Crataegus laevigata

Zweigrifflige Weißdorn

Crataegus monogyna

Eingriffliger Weißdorn

Euonymus europaea

Pfaffenhütchen

Ligustrum vulgare

Liguster

Lonicera xylosteum

Heckenkirsche

Prunus spinosa

Schlehe

Rosa canina

Hundsrose

Rosa multiflora

Vielblütige Rose

Rosa rubiginosa

Wein-Rose

Rosa rugosa

Kartoffelrose

Sambucus nigra

Schwarzer Holunder

Sambucus racemosa

Traubenhholunder

Viburnum opulus

Gewöhnlicher Schneeball

Bodendeckende Sträucher und Stauden

<i>Chaenomeles japonica</i>	Zierquitte
<i>Cotoneaster dammeri</i> i.S.	Kriechmispel i.S.
<i>Euonymus fortunei</i> i.S.	Kriechspindel i.S.
<i>Genista pilosa</i>	Sand-Ginster/ Heide-Ginster
<i>Geranium macrorrhizum</i>	Storchenschnabel
<i>Hypericum calycinum</i>	Niedriges Johanniskraut
<i>Mahonia aquifolium</i>	Gewöhnliche Mahonie
<i>Pachysandra terminalis</i>	Dickmännchen/ Schattengrün
<i>Potentilla fruticosa</i> i.S.	Fünffingerstrauch i.S.
<i>Symphoricarpos chenaultii</i>	Niedrige Purpurbeere
<i>Vinca minor</i> i.S.	Kleinblättriges Immergrün i.S.

Kletterpflanzen

<i>Hedera helix</i> i.S.	Efeu i.S.
<i>Parthenocissus tricuspidata</i> “Veitchii”	Dreilappige Jungfernrebe
<i>Parthenocissus quinquefolia</i> “Engelmannii”	Selbstklimmender Mauerwein

9 AUFSTELLUNGSVERMERK

Bearbeitung
Ingenieurbüro Dilger GmbH
Gewerbepark „Neudahn 3“
66994 Dahn

Dahn, im Dezember 2025
Projektbearbeitung

Ingenieurbüro Dilger GmbH

Dipl.-Ing. K. Leßmeister

Dipl.-Ing. (FH) M. Breitsch